

Gewinn- und Verlustrechnung.

Einnahmen.		M	g	M	g
Überträge aus dem Vorjahre:					
1. Prämienreserve:					
a) des Altersrentenfonds		756 783	96		
b) des Invalidenrentenfonds		167 218	84	924 002	80
2. Sonstige Reserven und Rücklagen:					
a) Zuschufsfonds		170 554	71		
b) Unterstützungsfonds		5 000	—		
c) Reserve für Alters- u. Invalidenrenten		39 595	54		
d) Außerordentlicher Reservefonds		6 214	—		
e) Allgemeiner Reservefonds		14 025	10		
f) Dispositionsfonds		500	—		
g) Demmin-Stiftung		23 780	34		
h) Hypothekzinsen		3 320	—	262 989	69
3. Überschuf					
Mitgliederbeiträge:					
a) Alters- u. Invaliditätsversicherung		86 663	07		
b) Witwen- und Waisenversicherung		2 549	80	89 212	87
Eintrittsgelder					
Zinsen					
Außerordentliche Einnahmen:					
a) Beiträge und Feste		18 859	49		
b) Stiftungen Nutzenbecher u. Spielberg		89 780	—	1 927	—
c) Lotterie		119 352	71	227 992	20
				1 576 961	21
Ausgaben.					
Zahlungen für Versicherungsverpflichtungen:					
a) Bezahlte Pensionen		23 491	65		
b) Geleistete Rückzahlungen in Sterbefällen		2 481	49	25 973	14
Zahlung für vorzeitig aufgelöste Versicherungen					
Verwaltungskosten					
Abschreibung auf Inventar					
Kursverlust					
Prämienreserve:					
a) des Altersrentenfonds		829 781	90		
b) des Invalidenrentenfonds		180 748	50		
c) des Witwen- und Waisenrentenfonds		2 454	48	1 012 984	88
Sonstige Reserven und Rücklagen:					
a) Zuschufsfonds für Alters- und Invalidenrenten		198 375	19		
b) Zuschufsfonds für Witwen- und Waisenrenten		77 696	44		
c) Reservefonds		92 120	69		
d) Außerordentlicher Reservefonds		6 392	—		
e) Hypothekzinsenreserve		2 905	—		
f) Stiftungsfonds		118 735	14	496 224	37
Unterstützungen					
Überschuf					
				1 350	—
				12 828	70
				1 576 961	21

In den Aufsichtsrat wurden wiedergewählt Herr Direktor E. Barth-München und Frau Ulla Wolff-Frank-Berlin, neu gewählt die Herren Philipp Frid-München, A. von Hahn-Leipzig, A. Helfreich-München, Dr. A. Obst-Hamburg und Dr. G. A. Ungar-Szentmiklosy-Wien.

München, den 2. Juli 1908.

Der Vorstand.

(gez.) J. von Schmaedel. (gez.) W. Prager.

(gez.) G. Schaumberg, Bureaudirektor.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 156 vom 4. Juli 1908.)

Zollreklamationen in Rußland. — Für Reklamationen gegen Entscheidungen der russischen Zollbehörden, die sich sowohl auf Strafen wegen einer unzutreffenden oder falschen Deklaration, als auf die Tarifierung der Waren beziehen, ist durch das russische Zollreglement (Zollustaw 1904) ein besonderer Instanzenweg vorgeschrieben. Wenn der Deklarant gegen den Besichtigungsbefund der die Zollrevision vornehmenden Beamten Einspruch erhebt, werden der besichtigten Ware Muster

entnommen und mit dem Besichtigungsbefund der Plenarversammlung des Zollamts vorgelegt. Gegen die Beschlüsse der Plenarversammlung des Zollamts kann beim russischen Zolldepartement in St. Petersburg Beschwerde eingereicht werden. Dieses Beschwerderecht wird durch die Unterlassung des Einspruchs bei der Besichtigung nicht verwirkt. Gegen Entscheidungen des Zolldepartements ist die Beschwerdeführung beim russischen Finanzminister und gegen Entscheidungen des Finanzministers beim ersten Departement des dirigierenden Senats zulässig. Das Recht zur Reklamation steht sowohl dem Versender wie dem Deklaranten der Ware zu. Die bezüglichen Eingaben können vom Versender in deutscher Sprache abgefaßt werden. Die Reklamationsfrist ist für den Versender wie für den Deklaranten auf zwei Monate, von dem Tage an gerechnet, an dem die Entscheidung dem Deklaranten mitgeteilt worden ist, festgesetzt und gilt sowohl für Beschwerden gegen Entscheidungen von Zollämtern als für solche gegen Entscheidungen des Zolldepartements und des Finanzministers. Reklamationen gegen Entscheidungen über die Tarifierung von Waren werden nur zugelassen, solange die in Frage stehenden Waren sich noch im Gewahrsam des Zollamts befinden oder von denselben Muster im Zollamt zurückbehalten worden sind. (Schweizerisches Handelsamtsblatt.)

Vom Reichsgericht. Anwendung des Urheberrechtes auf Geschäftsreklame. (Nachdruck verboten.) — Der Kaufmann H. in Dessau wollte ein Immobiliengeschäft eröffnen und beauftragte seinen Gehilfen Mag Jacobi, einen wirkungsvollen Brief abzufassen, der vervielfältigt und an Interessenten gesandt werden sollte. Jacobi war im Besitz einer Anzahl solcher Briefe, wie sie von ähnlichen Geschäften versandt werden. Um sich die Mühe der eigenen Ausarbeitung zu sparen, schrieb er einfach den Brief des Herausgebers eines Fachblattes in Leipzig ab und legte ihn Herrn H. als angebliche Originalarbeit vor. Auf Veranlassung H.'s, der sich im guten Glauben befand, gab Jacobi das Manuskript in Druck und verbreitete später die einzelnen Abdrücke.

Herr F., der Leipziger Geschäftsmann, erfuhr davon und stellte wegen Verletzung seiner Autorrechte Strafantrag. Das Landgericht Dessau nahm dann auch tatsächlich an, daß es sich um eine schutzberechtigte geistige Arbeit handle, und verurteilte am 28. Januar d. J. Jacobi zu einer Geldstrafe von 15 M.

Die Revision des Angeklagten, der die Anwendbarkeit des Urheberrechtsgesetzes bestritt, wurde am 6. d. M. vom Reichsgericht verworfen. (Senze.)

*** Eintalerstücke.** — Die alten Eintalerstücke, die schon seit 1. Oktober 1907 nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel gelten, brauchen vom 1. Oktober d. J. ab auch bei den Reichs- und Bundeskassen nicht mehr zur Umwechslung angenommen zu werden.

*** Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler:**

Bibliografía Española. Organo oficial de la Asociación de la Librería de España. Año VIII, Num. 131.º de Julio de 1908. 8º. S. 73—80.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Zeitschrift des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums. Unter Mitwirkung von Dr. Paul Schmidt, Dresden, und Dr. Jos. Kohler, Geh. Justizrat, o. ö. Professor an der Universität Berlin, herausgegeben von Professor Dr. Albert Osterrieth. Carl Heymanns Verlag in Berlin. 13. Jahrgang, Nr. 6, Juni 1908. 4º. S. 165—188.

Inhalt: Adler, Nichtigkeit eines Patents infolge von Mängeln des Erteilungsverfahrens. Unter besonderer Berücksichtigung des österreichischen Rechtes. — Löwy, die Definition des Erfindungsbegriffes. — Patentrecht: Rechtsprechung: Deutschland und England. — Warenzeichenrecht: Rechtsprechung: Deutschland. — Urheberrecht: Gesetzgebung: Schutz des Kunstgewerbes in Dänemark. Rechtsprechung: Deutschland. — Internationaler Rechtsschutz: Rechtsprechung: England.

Verlags-Verzeichnis von R. Oldenbourg in München und Berlin. Ausgegeben zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Firma im Juli 1908. 8º. XIX, 194 S. Mit dem Portrait R. Oldenbourgs und einer Biographie von Max Bierotte. Geb. in Futteral.

